



report 2023.2024



Wirtschaft im Formtief

Wieder fit werden

- › Abstieg oder zurück an die Spitze?
- › Krisenwarnsysteme und Sanierungskonzepte
- › Steuerliche Verluste im Rahmen der Sanierung
- › Hanf & Erdmann – gelungene Restrukturierung





Inhalt



Fokus: Wirtschaft im Formtief



04 **Vorwort**

05 **Steueränderungen in 2023 und 2024**

08 **Wichtige Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ab 01.01.2024**

10 **Eventrückblick**
Quo vadis Deutschland?
Wolfgang Bosbach redete Klartext



12 **Fokus: Wirtschaft im Formtief**
Abstieg oder zurück an die Spitze?

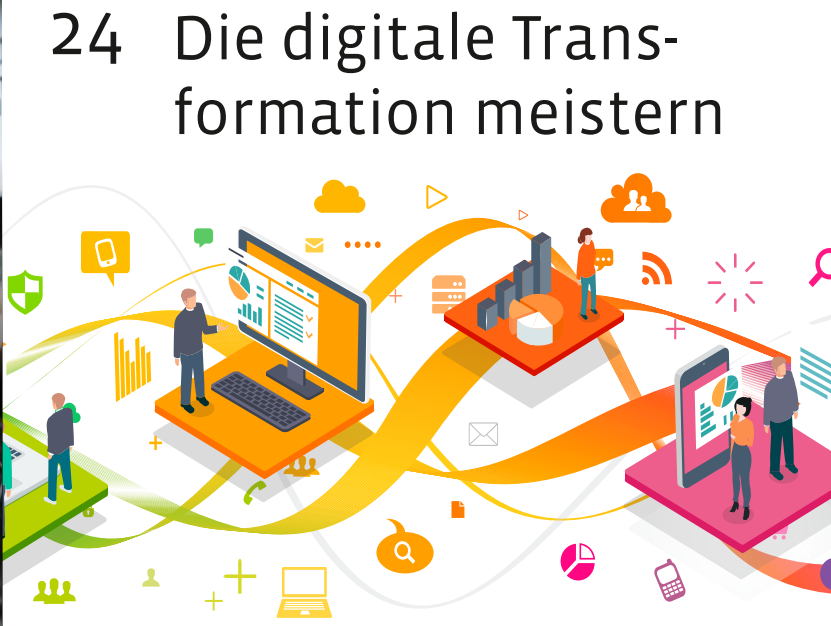
16 **Fokus: Wirtschaft im Formtief**
Gesetzgeber fordert Krisenwarnsysteme

18 **Fokus: Wirtschaft im Formtief**
Zur praktischen Durchsetzung einer Sanierungskonzeption

19 **Fokus: Wirtschaft im Formtief**
Steuerliche Verluste im Rahmen der Sanierung
Sanierung erfolgreich gestalten



16 Gesetzgeber fordert Krisenwarnsysteme



24 Die digitale Transformation meistern

21 **Fokus: Wirtschaft im Formtief**
Hanf & Erdmann GmbH & Co. KG
Fünf in Fünf – gelungene Restrukturierung

23 **E-Rechnungspflicht ab 2025**
 Modernisierungsschub oder Bürokratiemonster?

24 **Meistern Sie erfolgreich die digitale Transformation**

26 **Eventrückblick**
Ladies only | März 2023
Mit Prof. Dr. Michaela Nathrath

28 **Eventrückblick**
Music & Message
mit Mark Ehrenfried und Titus Lindl
Sommerfest 2023

30 Jakob & Sozien intern
Jakob & Sozien auf EMEA- und Global-Konferenz von Allinial Global

31 Jakob & Sozien intern
Hessischer Gründerpreis 2023
Gastvorlesung an der Universität Kassel

32 Jakob & Sozien intern
Footsteps-Nachfolge-Festival in Kassel

33 Jakob & Sozien intern
Karrierechancen bieten
Jakob & Du auf Personalmessen

34 Jakob & Sozien intern
Highlights unserer Team-Events
 Deko-Workshop Verwaltungsteam
 Fibu/Lohn-Teamworkshop
 Ausflug Team Jahresabschluss
 Mit Sportsgeist in Aktion – das Fußballteam

36 Jakob & Sozien intern
Kontinuität mit zusätzlicher Kompetenz
Fortführung der Steuerkanzlei Dieter Faßhauer

37 Jakob & Sozien intern
Willkommen im Team
Erfolgreich bestanden
Ausbildung begonnen
Ausbildung erfolgreich bestanden



Sehr geehrte Damen und Herren,

die überbordende Migration in Europa und insbesondere in Deutschland prägt die derzeitige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Etwa 70 % der Deutschen sind besorgt, dass die derzeitige Migration ihr eigenes Leben stark beeinflussen wird. Auch deshalb haben die Wahlen in Hessen und Bayern die AfD zur zweitstärksten Partei werden lassen.

Mit dem Schengen-Abkommen hat Europa die Grenzen innerhalb seiner Staaten abgeschafft, hat es aber versäumt, eine gemeinsame Einwanderungspolitik zu verabschieden und die europäischen Außengrenzen sicher zu gestalten. Dieses Dilemma hält Europa in Atem. Europa ist erstarrt und scheint handlungsunfähig.

Viele Fehleinschätzungen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben dazu geführt, dass heute nicht genügend finanzielle Mittel für Infrastrukturmaßnahmen (Umwelt, Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung, für Bildung, Betreuung von Alten, für das Gesundheitswesen, für Verkehr etc.) zur Verfügung stehen. Die politisch Verantwortlichen beschreiben seit Jahren die Probleme, vor denen wir als Gesellschaft stehen, aber in der Umsetzung und an der Bewältigung dieser Probleme mangelt es gewaltig. Es gibt für Deutschland keine Zielsetzung. Es sind keine Zukunfts-

konzepte erkennbar. Deshalb ist in der Mitte der Gesellschaft das Vertrauen in die politisch Verantwortlichen massiv gesunken. Ein „Weiter so“ wird Deutschland weiter abrutschen lassen. Exportweltmeister, Innovationsführerschaft, Made in Germany, all das ist Geschichte. Diese Entwicklung haben wir alle zu verantworten. Wenn wir als Gesellschaft weniger leisten, dann müssen wir uns auch eingestehen, dass wir weniger ausgeben können. Unser Lebensstandard wird zwangsläufig sinken.

Wir sind nicht mehr Spitzenklasse, nicht mehr im Fußball, nicht mehr im Sport allgemein und schon lange nicht mehr in der Bildung. Wir müssen umsteuern. Aber wie? Fangen wir mit der Bildung an. Daran hindert uns nicht Europa und auch keine der vielen Krisen. Wir brauchen die besten Kindergärten, die besten Schulen, die beste berufliche Ausbildung, die besten Universitäten und die besten Lehrkräfte. Das wäre ein guter Anfang und ein Zeichen an die Menschen in unserem Land. Dann wären viele Probleme gelöst – auch der Fachkräftemangel. Fangen wir an. Jetzt sofort. Wir, Jakob & Sozien, bilden seit über 40 Jahren aus, derzeit über zehn junge Leute. Wir schaffen das, es ist nie zu spät und deshalb ein Grund, zuversichtlich nach vorn zu blicken. ●



Steueränderungen in 2023 und 2024

Stand 17. November 2023

Aufgrund des Urteils
des BVerfG zum
Bundeshaushalt ist die
Umsetzung aktuell
offen.

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das „Wachstumschancengesetz“ verabschiedet. Dieses enthält meistens Regelungen für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023.

Hervorzuheben sind aus unserer Sicht folgende verabschiedete Maßnahmen:

Einkommensteuer

Nach der **Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen (1 %-Regelung)** ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt. Der bestehende Höchstbetrag von 60.000 € wird auf 70.000 € angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer. Die Regelung gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

Die **Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** wird für Anschaffungen nach dem 31.12.2023 neu gefasst. Der bisherige Betrag von 800 € für den vollständigen Abzug der Kosten soll für Anschaffungen nach dem 31.12.2023 auf 1.000 € erhöht werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann derzeit ein **Sammelposten** gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € betragen, aber nicht 1.000 € übersteigen. Hier wird die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre verringert. Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

Die befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung** gilt aktuell vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022. Aufgrund der derzeitigen Krisensituation wird die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem **30.9.2023 (rückwirkend)** und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.



Die **Sonderabschreibung** nach § 7g EStG für kleine und mittlere Betriebe beträgt derzeit bis zu 20% der Investitionskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig werden bis zu 50 % der Investitionskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können. Dies wird für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 gelten.

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude: Eine degressive Abschreibung i. H. v. 6 % wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind (§ 7 Abs. 5a EStG). Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG zu wechseln. Solange die degressive Absetzung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen AfA gewechselt werden. Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen sind, in Anspruch genommen werden.

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

Erweiterter Verlustvortrag: Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt werden. Die Erweiterungen des Verlustvortrags sollen auch für die Körperschaftsteuer (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG) gelten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 wird bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung die Grenze von 60 % wieder angewandt.

Geplant ist ab VAZ 2024 eine bürokratieentlastende Regelung in Form einer **Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** i. H. v. 1.000 €. Sollten sich Verluste ergeben, können diese aber auf Antrag in der Einkommensteuererklärung erklärt werden.

Gewinne aus **privaten Veräußerungsgeschäften** bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze wird ab VAZ 2024 auf 1.000 € erhöht.

Der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen wird angehoben. Soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 € (bisher 110 €) je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer – unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen – nicht übersteigen, wird sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Die gilt erstmals für den VAZ 2024 bzw. den Lohnsteuerabzug 2024.

Arbeitgeber können die Beiträge für eine **Gruppenunfallversicherung** mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird ab Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben.

Körperschaftsteuer

Nummehr sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften). Dies gilt ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes.

Gewerbsteuer

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, wird bei der **erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen** die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % steigen (geplant ab dem Erhebungszeitraum 2023).

Gewerbeverluste: Durch die geplante Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Grenze bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 75 % auch für den Vortrag gewerbsteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Umsatzsteuer

Die obligatorische Verwendung der **E-Rechnung** ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unter-



nehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung sein (s. Artikel auf Seite 23 in dieser Ausgabe).

Auf die Übermittlung einer **Umsatzsteuervoranmeldung** wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat (gilt ab Besteuerungszeitraum 2024).

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungs-pflicht noch bestehen bleiben. Die Regelung ist erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden.

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach **ver-einnahmen statt vereinbarten Entgelten** wird ab dem Besteuerungszeitraum 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben.

Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Berechtigte und begünstigte Investitionen

Mit der Einführung einer Investitionsprämie durch das neue Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (KlimalnvPG) soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung von mehr Klimaschutz befördert werden. Das Gesetz tritt Ende dieses Jahres in Kraft. Der Förderzeitraum beginnt am 31.12.2023 und endet mit Ablauf des 31.12.2029. Nachfolgende Investitionen sind frühzeitig zu planen, sodass Teilherstellungskosten sowie Anzahlungen auf Anschaffungskosten vor dem 01.01.2030 geleistet und die gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei der Bemessungsgrundlage der Investitionszulage berücksichtigt werden können.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll nach § 1 KlimalnvPG auf solche beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen begrenzt werden, die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- aus selbstständiger Arbeit haben.

Der Anwendungsbereich wird zudem auf Steuerpflichtige begrenzt, die nicht von der Besteuerung befreit sind. Ein Anspruch soll des Weiteren nicht bestehen, soweit die Einkünfte von der inländischen Besteuerung befreit

sind oder das Besteuerungsrecht aufgrund eines DBA einem anderen Staat zugewiesen ist.

Begünstigt sind Investitionen nach § 2 Abs. 1 KlimalnvPG nur dann, wenn es sich um die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens handelt. Die Maßnahmen müssen zudem dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept nachzuweisen, das die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 2 und 3 KlimalnvPG).

Höhe und Förderzeitraum

Die Investitionsprämie soll befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren eingeführt werden. Der Förderzeitraum wurde nun so festgelegt, dass er grundsätzlich am 1.1.2024, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung des Gesetzes beginnt und vor dem 1.1.2030 endet. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen und grundsätzlich auch abgeschlossen sein. Nach dem 31.12.2029 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, soweit vor dem 1.1.2030 Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Mio. € betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 % davon. Die Förderung soll sich auf Investitionen beschränken, die den Sockelbetrag von 5.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen.

Die Investitionsprämie wird auf Antrag gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 € beträgt (§ 5 Abs. 1 KlimalnvPG). Es sollen im Förderzeitraum maximal vier Anträge gestellt werden können.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA nach § 7 EStG ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein. Soweit die Investitionsprämie zum Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinn-erhöhend zu erfassen. ●



Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Wichtige Änderungen ab 01.01.2024 (geplante Werte)

Sachbezugswerte für Arbeitnehmer gültig ab 01.01.2024 für alle Bundesländer

Monatliche Werte:

Frühstück	65,00 €
Mittag- und Abendessen je	124,00 €
gesamt	313,00 €

kalendertäglich:

Frühstück.....	2,17 €
Mittag- und Abendessen je.....	4,13 €
gesamt.....	10,43 €

Bei Teil-Lohnzahlungszeiträumen wird der Tagesbetrag von **10,43 €** mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert.

Der Sachbezugswert für „freie Unterkunft“ beträgt monatlich **278,00 €**.

Beitragsätze in der Sozialversicherung zum 01.01.2024

Krankenversicherung

unverändert 14,6 % AG/AN je zur Hälfte 7,3 %

Zusatzbeitrag Krankenversicherung

individuell je KK AG/AN je zur Hälfte

Rentenversicherung

unverändert 18,6 % AG/AN je zur Hälfte 9,3 %

Arbeitslosenversicherung

unverändert 2,6 % AG/AN je zur Hälfte 1,3 %

Pflegeversicherung (Eltern)

Seit 01.07.2023 3,4 % AG immer 1,7 %

- ab 2 Kindern unter 25 Jahren 1,45 % AN-Anteil

- für jedes weitere Kind 0,25 % Minderung für maximal 5 Kinder (Mindestbeitrag AN 0,7 %)

Pflegeversicherung (Kinderlose)

seit 01.07.2023 4,0 % AG 1,7 % / AN 2,3 %

Insolvenzgeldumlage

unverändert 0,06 % nur AG

Der **Arbeitnehmerbeitrag für Minijobber** in der Rentenversicherung beträgt unverändert 3,6 % (die Befreiung ist auf Antrag möglich).

Künstlersozialabgabe stabil

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2023 5,0 %.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2023 in der Sozialversicherung:

Kranken- und Pflegeversicherung

Alte und neue Länder

jährlich 62.100,00 € (bisher 59.850,00 €)

monatlich 5.175,00 € (bisher 4.987,50 €)

Versicherungspflichtgrenze

jährlich 69.300,00 € (bisher 66.600,00 €)

monatlich 5.775,00 € (bisher 5.550,00 €)

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Alte Länder:

jährlich 90.600,00 € (bisher 87.600,00 €)

monatlich 7.550,00 € (bisher 7.300,00 €)

Neue Länder:

jährlich 89.400,00 € (bisher 85.200,00 €)

monatlich 7.450,00 € (bisher 7.100,00 €)

Mindestlohn

Seit dem 01.01.2022 9,82 €

Seit dem 01.07.2022 10,45 €

Seit dem 01.10.2022 12,00 €

evtl. ab 01.01.2024 12,41 €

Minijobgrenze wird an Mindestlohn gekoppelt

Die Minijobgrenze (**Geringfügigkeitsgrenze**) steigt künftig mit dem Mindestlohn und wird dadurch dynamisch. Sie errechnet sich aus einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden zum Mindestlohn vervielfacht um 130 und durch 3 geteilt. Bei 12,41 € (**noch in Planung, sonst weiterhin 12€/520€**) ergibt sich eine Grenze von **538,00 €** ($12,41 \cdot 130 / 3 = 537,77$). Damit beträgt die monatliche absolute Stundenhöchstgrenze **43,35 Stunden**.

Für das gelegentliche und unvorhersehbare Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wurde nun auch eine Verdienst-



obergrenze festgesetzt. So darf die Geringfügigkeitsgrenze pro Zeitjahr maximal zweimal und auch nur bis zum Doppelten der Grenze (1.076 €) überschritten werden.

Übergangsbereich (Midijob) steigt weiter an

Seit 01.07.2019 450,01 € bis 1.300,00 €
Seit 01.10.2022 520,01 € bis 1.600,00 €
Seit 01.01.2023 520,01 € bis 2.000,00 €
evtl. ab 01.01.2024 538,01 € bis 2.000,00 €

Die Beitragsbelastung wurde ab 01.10.2022 neu und **zugunsten der Arbeitnehmer** geregelt.

AU-Bescheinigungen künftig nur elektronisch

Arbeitgebern wird die Mitgliedsbescheinigung seit 2021 nicht mehr in Papierform, sondern auf elektronischem Weg zugestellt.

Seit 01.01.2023 wird auch die AU-Bescheinigung nur noch elektronisch zugestellt.

Inflationsausgleichsprämie bis 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei

Sonderzahlungen im Zusammenhang mit den Preissteigerungen durch die Inflation können **bis zu 3.000 €** bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Sonderzahlung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Nachweisgesetz verschärft ab 01.08.2022

Das Gesetz gilt für **alle Arbeitgeber** – auch wenn nur **ein einziger Mitarbeiter** beschäftigt ist. Der AG ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen bereits am Tag der Arbeitsaufnahme entweder im Arbeitsvertrag oder in einer Niederschrift dem Mitarbeiter mit Originalunterschrift auszuhändigen. Alle erforderlichen 15 Punkte des Nachweisgesetzes müssen nachgewiesen werden. Nichteinhaltungen sind seit 01.08.2022 mit Bußgeldern (2.000 € je Vorgang) belegbar.

Bei Prüfungen kann es bei Nichteinhaltung zu Nachforderungen von Beiträgen auf ggf. nicht gezahlten Phantomlohn kommen.

Sachbezüge – Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto

Der Arbeitgeber muss **alle** Sachbezüge, auch Gutscheine, im Lohnkonto eintragen, und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung der Freigrenze von monatlich 50 € steuerfrei bleiben.

Aufmerksamkeiten (z. B. bei persönlichen Ereignissen) sind nicht aufzeichnungspflichtig.

Verpflegungsmehraufwendungen

Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen

Deutschland – **Erhöhung ab 01.01.2024:**

Abwesenheitsdauer bis zu 8 Stunden 0 €
Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden
+ An- und Abreisetag 16 €
Abwesenheitsdauer von 24 Stunden 32 €
Übernachtungspauschale 20 €
Übernachtung Berufskraftfahrer im LKW 8 €

Kürzung bei Mahlzeitengestellung:

20 % des 24-Stunden-Wertes für Frühstück
40 % des 24-Stunden-Wertes für Mittagessen
40 % des 24-Stunden-Wertes für Abendessen

Verpflegungsmehraufwand kann für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte gewährt werden.

Der Arbeitgeber kann zusätzlich einen mit 25 % pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren.

Die Verpflegungsmehraufwendungen sind auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

AG muss auf den drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen rechtzeitig hinweisen

Trotz Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder Regelung im BGB verfällt der Urlaub nicht zu den dort genannten Terminen.

Nicht genommener Urlaub verfällt nur noch dann, wenn der AG den AN rechtzeitig auf den drohenden Verfall aufmerksam gemacht hat.
(EuGH-Urteil vom 22.09.2022)

Wegfall der Corona-Erleichterungen bei KUG

Seit 1. Juli 2023 gelten wieder die Bestimmungen, die vor der Pandemie gültig waren. ●



Quo vadis Deutschland?

Vor welchen Herausforderungen steht unser Land?

Am 21. September 2023 beleuchtete Wolfgang Bosbach in Baunatal diese Frage in einem fesselnden Vortrag. Er kritisierte, dass Deutschland in den letzten Jahren zu wenig Reformen, insbesondere in der Sozialpolitik, umgesetzt hat. Themen wie Rentensicherheit und Pflege bleiben angesichts demografischer Veränderungen ungelöst. Zudem hat die Gesellschaft wichtige wirtschaftliche und technologische Entwicklungen verpasst, während der russische Angriff auf die Ukraine unsere Zukunft prägt. Bosbach

fordert mehr Engagement und aktives Handeln, besonders von den Bürgerinnen und Bürgern. Statt nur zu kritisieren, sollten wir in unserem Umfeld aktiv Veränderungen anstoßen.

Ein inspirierender und lebendiger Vortrag von einem charismatischen, humorvollen Rheinländer. Herzlichen Dank an Wolfgang Bosbach für diesen großartigen und denkwürdigen Abend! ●





„Nur Kritik üben
reicht in der
jetzigen Zeit nicht
mehr. Anpacken
ist gefragt!“

Wolfgang Bosbach





Wirtschaft im Formtief

Abstieg oder zurück an die Spitze?



Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem beunruhigenden Schwebestadium. Das Land wirkt müde, erschöpft und mutlos im Herbst 2023. Die Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen in diesem Jahr mit einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um 0,6 %. Nach Jahren des Rausches steuert die Bauwirtschaft auf eine rasante Talfahrt zu, die Exporte nach Asien gehen zurück, die inländischen Investitionen sind schwach. Die Arbeitsmarktzahlen sehen im relativen Verhältnis weiterhin gut aus, auf Kosten dessen, dass das Fehlen von Fachkräften sich überall bemerkbar macht.

Im konjunkturellen Verlauf befinden wir uns technisch in einer Rezession. In Wirtschaft und Politik wird jedoch von tieferen Einschnitten gesprochen: Deindustrialisierung. Deutsche Vorzeigebereiche wie Chemie, Auto, Metall und Maschinenbau wirken alt und überholt. Zu den konjunkturellen Widrigkeiten kommen strukturelle Probleme, die nicht kurzfristig lösbar sind: Hohe Energiepreise, Bürokratie einhergehend mit Dysfunktionalität der öffentlichen Dienstleistungen, demografischer Wandel und Mangel an Fachkräften, zu wenige Investitionen mit zu wenig Risikobereitschaft. Deutschland – ein Spitzensportler, der das Training vernachlässigt hat und wieder fit gemacht werden muss.

Deutschland befindet sich konjunkturell und strukturell in einer schwierigen Lage.

Wachstumsschwäche in Deutschland

Der Internationale Währungsfonds geht in diesem Herbst von einer weltweit anhaltend schwächelnden Konjunktur aus. Laut Prognose schrumpft Deutschland jedoch als einzige bedeutende Volkswirtschaft – und das stärker als bislang erwartet.

In der Rangliste der wettbewerbsfähigen Länder ist Deutschland hinter China auf Platz 22 (-7 Plätze) abgerutscht.

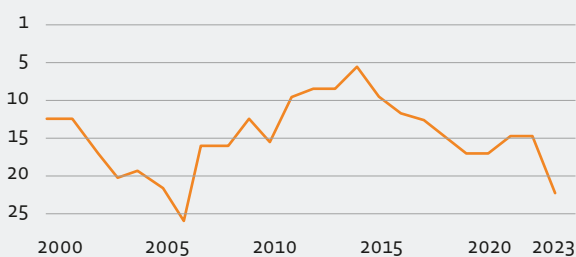
Volkswirtschaften um Deutschland herum werden deutlich stärker. Eine Entwicklung, die darauf schließen lässt, dass sich Deutschland nicht nur in einer schwierigen konjunkturellen Lage befindet, sondern strukturelle Schwierigkeiten vorliegen.

Innovation

Je stärker das Innovationsprofil eines Unternehmens ist, desto wettbewerbs- und widerstandsfähiger ist es. Deutschland gibt im europäischen Vergleich am meisten für Forschung und Entwicklung aus, die Innovationen entstehen allerdings in anderen Ländern. Deutschland: Gut im Erfinden, schlecht in der Kommerzialisierung.

Das Silicon Valley macht es uns vor, interessante Ideen zu entdecken und diese mit einer Menge Kapital zu skalieren und durchzufinanzieren. Getrieben durch die führenden US-Techkonzerne sind die Investitionen in maschineller und künstlicher Intelligenz meilenweit dem Standort Deutschland voraus. China hat den heimischen Unternehmen in diesem Bereich ein ambitioniertes Regierungsprogramm auferlegt. Wir sollten uns hinterfragen, ob der Weg über Institutionen wie die KfW oder Hightech-Gründerfonds im Wettbewerb die richtigen Ansätze sind, oder, ob wir mehr Enthusiasmus und Anerkennung für Wagniskapital von und für Unternehmen benötigen.

Deutschland bedingt wettbewerbsfähig derzeit nur Platz 22 im World Competitive Ranking



Quelle: IMD – International Institute for Management Development



Bürokratie

Deutschland zählte sich lange als „Erfinderland“, doch langwierige Planungs-, Genehmigungsverfahren und hohe Kosten für die Einhaltung von Vorschriften ersticken innovative Ideen im Kern. Ein Unternehmen zu gründen, der Bauantrag für Produktionserweiterung, die Erfüllung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten – ein Auszug der täglichen leidvollen Themen für viele Unternehmer.

Die Bürokratie in Deutschland ist zu einem Wachstumshindernis geworden. Zu komplex, zu umständlich, zu langwierig – die Wurzel des Problems. Die deutsche Investitionsschwäche hat ihre Ursache in zu vielen und komplexen Verfahren. Was im Privaten oft nur nervt, kostet Unternehmen viel Zeit und Geld.

Einhergehend damit ist die zunehmende Dysfunktionalität der öffentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Verwaltung. Bildungsausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nehmen ab, wir deinvestieren in unseren wichtigsten Rohstoff.

Bürokratie sollte den Fortschritt strukturieren und planbar machen. Deregulierung und mehr Handlungsspielraum sind notwendig.

Fachkräftemangel

Die konjunkturelle Schwäche spiegelt sich derzeit nicht in Arbeitslosenzahlen wider. Dies liegt an den gegenläufigen Effekten der schwächelnden Konjunktur und steigender Arbeitskräfteknappheit, die sich maßgeblich durch den demografischen Wandel verschärft.

Eine qualifizierte Zuwanderung alleine wird die Herausforderung nicht lösen und benötigt klare Regeln der Politik. Künstliche Intelligenz und Digitalisierung können unterstützen, aber nicht alle Arbeiten (z. B. Handwerker) ersetzen.

Ausdauer und mentale Stärke sind gefragt.

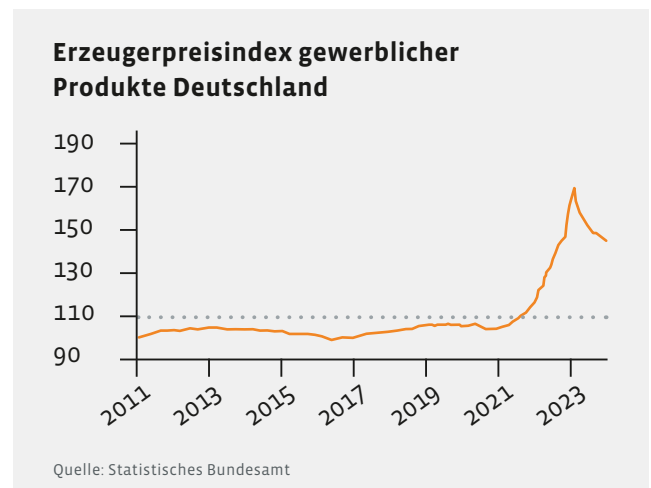
Daneben spielt die Verteilung der Arbeitskraft in der Gesellschaft eine gewichtige Rolle. Das selbsterhaltende Bürokratiesystem oder der Mangel an qualitativer und quantitativer Kinderbetreuung können auf Dauer die falschen Anreizvoraussetzungen sein. Die Luxus-Debatte über eine Vier-Tage-Woche kann nicht ernsthaft geführt werden, wenn dies in der Lebensrealität vieler Unternehmen im Betrieb nicht umsetzbar ist, qualifizierte Arbeitskräfte altersbedingt aus dem Markt ausscheiden und wir uns

mit anderen Wirtschaftsstandorten wie den USA oder China ernsthaft messen wollen.

Fakt ist: Weniger Menschen werden in Zukunft unter schwierigeren Bedingungen Deutschlands Wohlstand erwirtschaften müssen.

Energiewende

Deutschlands stark industriell geprägte Wirtschaft ist abhängig von zuverlässiger und günstiger Energie. Deutschland hat im internationalen Vergleich bereits seit langem sehr hohe Energiepreise. Dies zeigt sich auch deutlich im Erzeugerpreisindex von gewerblichen Produkten, der vor allem von den hohen Energiekosten





betroffen ist. Erneuerbare Energien haben die Chance, wettbewerbsfähig zu sein. Die Kernenergie als Brückentechnologie wurde schnell verworfen, Fracking ist ideologisch unpopulär. Was uns bleibt, ist schlichtweg mehr Tempo: mehr Tempo bei der Umsetzung einschließlich der Genehmigungsverfahren und mehr Tempo bei der Innovationsförderung, wenn wir tatsächlich wettbewerbsfähig bleiben wollen. Nur mit guter „Ernährung“ können Spitzenleistungen erreicht werden.

Erfolg im Sport erfordert Disziplin.

Wir sind weiterhin führend unter den weltweiten Patentanmeldungen. Die Struktur der deutschen Wirtschaft mit den vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen, meistens in Familienhand geführt, sucht weltweit ihresgleichen. Sie machen den Wirtschaftsstandort international wettbewerbsfähig, stemmen den größten Teil der Wirtschaftsleistung und beschäftigen die meisten Mitarbeiter. Nichts von alledem ist so schlimm, dass es die flexible deutsche Wirtschaft überfordern muss.

Der Wirtschaftsstandort Deutschland wird sich verändern (müssen). Es wird schweißtreibend – wie beim Sport. Wir brauchen Ausdauer, mentale Stärke, gute Ernährung und Disziplin für Spitzenleistungen. ●

Folgen für Unternehmen

Die konjunkturelle Flaute bekommen große Konzerne ebenso wie kleine und mittelständische Unternehmen zu spüren. Der Standort Deutschland hat an Wettbewerbsfähigkeit in den letzten zehn Jahren massiv eingebüßt. Im Jahresranking der weltweit wertvollsten Börsenunternehmen 2022 schafft es der bestplatzierte deutsche Konzern nicht einmal unter die Top 100. Es sind weiterhin die amerikanischen Konzerne, welche die wertvollsten Börsenunternehmen der Welt dominieren. Allein 61 der Top 100 stammen aus den USA.

Nach Jahren sinkender Insolvenzzahlen hat sich der Trend gedreht. Die Zahl der Insolvenzen stieg in Deutschland wieder deutlich an. 8.400 Unternehmensinsolvenzen registrierte die Wirtschaftsauskunftei Creditreform in den ersten sechs Monaten dieses Jahres – eine Steigerung von 16,2 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022. Und Besserung ist nicht in Sicht, es wird ein weiterer Anstieg der Insolvenzen erwartet.

In einem goldenen Jahrzehnt sind wir vielleicht zu selbstzufrieden geworden, wir haben uns zu wenig fit gehalten. Es fühlt sich an wie ein Abstieg aus der Spitzenklasse ins Mittelmaß. Nur stehen wir nicht alleine da. Unsere strukturellen Probleme sind nicht ausgeprägter als die anderer großer Volkswirtschaften.

Wir werden transformieren, sanieren und restrukturieren. Was heißt das und wie funktioniert das? Was bedeutet das für Unternehmen? Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen ausgewählte Themen dazu bereitgestellt.





Neue Herausforderung für Kapitalgesellschaften Gesetzgeber fordert Krisenwarnsysteme

Thomas Uppenbrink

Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) am 01.01.2021 hat der Gesetzgeber die Einführung eines Krisenfrühwarnsystems für die Geschäftsleitung haftungsbeschränkter Rechtsträger verpflichtend angeordnet. Im Gesetzestext heißt es:

„Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.“

Existenzbedrohende Risiken überwachen!

Das System soll dazu dienen, existenzbedrohende Risiken zu überwachen, ein sogenanntes Krisenfrühwarnsystem zu nutzen und gegebenenfalls zu steuern und zu reagieren. Ziel ist es, die Geschäftsleitung in die Lage zu versetzen, Risiken, die oft unterschätzt oder übersehen werden, rechtzeitig zu erkennen.

Mit der Einführung von StaRUG will der Gesetzgeber Unternehmen und Gläubiger schützen und die Zahl der Unternehmensinsolvenzen oder -liquidationen durch entsprechende Regelungen minimieren.

Konsequenzen einer Warnung

Wird aufgrund von Informationen aus diesem Frühwarnsystem eine Krise erkennbar, muss die Geschäftsleitung rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Die ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Erfordernissen der individuellen Situation. Im Zweifelsfall muss die Geschäftsleitung externen Rat von Experten einholen.

Freie Wahl des Umgangs und der Form

Viele Geschäftsleiter stehen nun jedoch vor der Herausforderung, dass sie dieses verpflichtende Instrument nicht oder nicht in geeignetem Maße einführen und sich somit selbst angreifbar machen.

Der Gesetzgeber gibt selbst keine Vorgaben, wie das Frühwarnsystem auszusehen hat, sondern weist in § 101 StaRUG lediglich auf die Website des Bundesministeriums der Justiz und die durch öffentliche Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen hin.



Neuer IDW-Standard gibt Aufschluss

Inhaltlich lehnt sich die Regelung zur Einführung von Krisenfrühwarnsystemen an die geltende Pflicht für den AG-Vorstand aus § 91 Abs. 2 AktG zur Risikofrüherkennung an. Es ist daher empfehlenswert, sich hier am IDW PS 340 n. F. (01.2022) zu orientieren, da grundsätzlich anzunehmen ist, dass ein Krisenfrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG bzw. nach den Grundsätzen des IDW PS 340 n. F. zugleich die Anforderungen des § 1 Abs. 1 StaRUG erfüllt.

In seinem Kern behandelt der IDW PS 340 n. F. die Definition der Ziele und Organisation der Maßnahmen, der Risikoidentifikation, der Risikobewertung sowie der Risikosteuerung und Risikokommunikation. Des Weiteren ist die Festlegung von Überwachungsfunktionen und Zuständigkeiten ein zentrales Element.

Empfehlung zur Systemimplementierung durch fachkundige Dritte

Es empfiehlt sich, dieses System mithilfe eines unabhängigen Dritten zu entwickeln, der die Eignungsfähigkeit des Krisenfrühwarnsystems prüft, um die Geschäftsleitung im Falle eines möglichen Regressanspruchs zu exkulpieren – jedoch Vorsicht: Dies nimmt die Geschäftsleitung nicht aus der Pflicht, die Risiken laufend zu überwachen und bei Bedarf Maßnahmen anzupassen oder zu ändern!

Entsprechende Reaktion bleibt oft aus

In der Praxis geschieht es jedoch nicht selten, dass der Geschäftsleitung das Ausmaß der Krise nicht bewusst ist oder dies absichtlich übersehen wird, ohne geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen unterschätzen oftmals die Wichtigkeit und den Aufwand zur Überwachung der Risiken. Rechtzeitiges Handeln kann jedoch dafür sorgen, eine Unternehmensinsolvenz zu vermeiden.

Strafrechtliche und zivilrechtliche Risiken bei Unterlassen

Die Vernachlässigung von Obliegenheiten kann zu entsprechenden Haftungsproblematiken führen.



Der Geschäftsleitung droht eine zivilrechtliche Haftung, wenn die Krisenwarnpflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, sofern dem Unternehmen oder Gläubigern ein Schaden entsteht und dieser durch die frühzeitige Erkennung der Krise hätte verhindert oder verringert werden können.

Es können neben einer zivilrechtlichen Haftung auch strafrechtliche Konsequenzen drohen, welche sich aus § 15a InsO ergeben: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Eröffnungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht richtig stellt.

Beraterhaftung bei unterlassener Hinweispflicht

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung des StaRUG nicht nur Geschäftsführer, sondern auch die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte nach § 102 StaRUG in die Verantwortung genommen.

Diese sind nunmehr per Gesetz verpflichtet, den Mandanten auf Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 InsO hinzuweisen. Ferner ist auf die sich daraus ergebenden Pflichten der Geschäftsleitung hinzuweisen, wenn angenommen werden muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Die Folge: Bei Eintreten eines sogenannten Quotenschadens für Gläubiger haften die in § 102 StaRUG aufgezählten Personengruppen gleichermaßen wie die Geschäftsleitung.

Insolvenzrechtliche Expertise gefragt

Wir empfehlen daher, dass ein Gutachten gem. IDW PS 340 n. F. mit externer Hilfe erstellt wird, um den Grundstein zur Krisenfrüherkennung zu legen. Es ist jedoch von äußerster Wichtigkeit, dass das dann eingeführte System zur Krisenüberwachung fortlaufend geführt und überwacht wird. ●

Thomas Uppenbrink

Geschäftsführender Gesellschafter der Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH, Hagen

Thomas Uppenbrink ist erfahrener Sanierungs- und Restrukturierungsexperte.

www.uppenbrink.de



Nur Grundlage – keine Erfolgsgarantie

Zur praktischen Durchsetzung einer Sanierungskonzeption

Thomas Uppenbrink

Allein Sanierungskonzepte (oder geforderte Gutachten) sind keine Garantie dafür, dass eine Sanierung eines mittelständischen Unternehmens auch gelingt. Vielmehr sind tatsächlich auch Handlungen durchzuführen, die zum Teil gegen die aktuellen und persönlich geprägten Interessen der Eigentümer, Geschäftsführer und/oder Gesellschafter gerichtet sein können.

Eine Sanierung darf niemals „einfach mal versucht“ werden!

Die genannten Punkte zeigen, dass die Übernahme von Sanierungsmandaten und das Erstellen von Sanierungskonzepten und deren Umsetzung in den Unternehmen

kein „Versuch und Irrtum“ sein darf, sondern ein forderndes und anstrengendes Handwerk ist und auch nicht – wie zum Teil publiziert – ein „Feuerlaufen“ oder Forum für die gelegentliche Selbstverwirklichung von im (Vor-) Ruhestand befindlichen Führungskräften mit Helfersyndrom – dafür stehen zu viele Arbeitsplätze und Unternehmens- bzw. Vermögenswerte auf dem Spiel.

Es mag die „Ein-Mann-Sanierungsspezialisten“ geben, die möglicherweise als Interimsmanager Restrukturierungen und Sanierungen durchführen. Eine Restrukturierung bzw. die Abwendung einer Krise mit insolvenzrechtlichem Hintergrund ist aber in der heutigen Zeit nur noch durch den Zusammenschluss von Spezialisten möglich. ●

Praxiserprobter Maßnahmenkatalog

Folgend ein standardisierter Maßnahmenkatalog mit einigen immer wiederkehrenden Sanierungsmaßnahmen, die zwingend umzusetzen sind, um mittelstandstypische Defizite zu neutralisieren:

- Sicherung der Liquidität durch Maßnahmen zur Verringerung von Forderungslaufzeit, u. a. auch die Beendigung bzw. Nachverhandlungen von defizitären Aufträgen (oft große Widerstände der Geschäftsleitung)
- Aufbau bzw. Verstärkung des Controllings mit Schwerpunkt auf Kostenbewusstsein
- Einführung/Anpassung des betrieblichen Organigramms und Durchführung von Personalmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsqualität in den Leitungsfunktionen
- Einführung von Kostenstellen (z. B. bei Filialisten/ Franchising und speziell im Einzelhandel) und Kostenträgerrechnungen (z. B. im Projektgeschäft und Baugewerbe sowie bei saisonalen Geschäftsbereichen in Form einer angepassten DB-Rechnung)
- Leistungsbezogene Überprüfung des Kundenstamms sowie des Sortiments- und Leistungsangebots nach Umsatz- und Deckungsbeitragskriterien und entsprechender Bereinigung („Renner/Penner-Prinzip“)
- Ausmusterung von Exoten und Restanten, Lagerabbau zur Liquiditätsbeschaffung – Prüfung zur Optimierung von „Just in Time“-Lieferkonzepten
- Verkauf, Vermietung und Verpachtung von nicht betriebsnotwendigem Maschinen- und Anlagevermögen
- Prüfung der bisherigen Einkaufsabläufe – Optimierung über EDV-gestützte Beschaffungssysteme
- Einführung ergebnisabhängiger Vergütungsvarianten für Einkauf, Verkauf und Produktion
- Optimierung der inneren Kommunikation durch diszipliniertes Einhalten von Führungsroutinen und unternehmensspezifischen Hierarchien
- Suche nach Allianzen, Kooperationspartnern und Beteiligungen zur strategischen Absicherung bzw. der Neuausrichtung des Unternehmens und möglicherweise zur Stärkung des Eigenkapitals ●



Steuerliche Themen im Rahmen der Sanierung

Verluste erfolgreich gestalten

Jedes Geschäftsjahr wird mit der Erstellung des Jahresabschlusses abgeschlossen. Nicht selten führt ein erwirtschafteter Verlust zur Assoziation eines schlechten Geschäftsjahres. Dabei stellen Verluste insbesondere aus steuerlicher Sicht eine Möglichkeit zur Reduzierung und Verteilung von Steuerzahlungen dar.

Verlustuntergang, Verlustrücktrag oder fortführungsgebundener Verlustvortrag

Möglicherweise sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Laufbahn bereits mit den genannten Begriffen in Berührung gekommen. Dabei handelt es sich um Begriffe aus dem Steuerrecht, die ohne Fachwissen oft nicht verständlich sind. Dahinter verbirgt sich jedoch ein nicht zu unterschätzendes, steuerliches Gestaltungspotential, welches wir Ihnen punktuell vorstellen möchten. Haben Sie darüber hinaus differenziertere Fragen oder benötigen tiefergehende Informationen, können Sie uns gern ansprechen.

Verlustverrechnungsmöglichkeiten

Sowohl nach Einkommensteuer- als auch nach Körperschaftsteuergesetz besteht die Möglichkeit, Verluste mit Gewinnen aus vorausgegangenen oder zukünftigen Wirtschaftsjahren zu verrechnen. Mit einer durchdachten Verteilung der Verluste lassen sich Steuerzahlungen gezielt abmildern oder gar vermeiden.

Durch die Corona-Steuer-Hilfegesetze wurden die Verrechnungsmöglichkeiten mit Gewinnen der Vorjahre für den Zeitraum 2020 bis 2026 von 1 Mio. € auf 10 Mio. € (Ehegatten von 2 Mio. € auf 20 Mio. €) erhöht.

Die Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen ist unbeschränkt bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € (Ehegatten bis zu 2 Mio. €) möglich. Eine Verrechnung darüber hinausgehender Verluste ist auf 60 %, im Zeitraum 2024 bis 2027 auf 75%, beschränkt.

Um das bestmögliche Verrechnungspotential ausschöpfen zu können, bedarf es daher einer Analyse des Einkommens. Durch geschickte Verteilung der Verluste lässt sich die Steuerbelastung in mehreren Kalenderjahren verringern. Im Gegensatz dazu bietet das Gewerbesteuerrecht ausschließlich die Möglichkeit, Verluste mit Gewinnen der Zukunft zu verrechnen. Die Reduzierung der Gewerbesteuerbelastung ist daher nicht durch einen Verlustrücktrag möglich.

Steuroptimierung durch das Umwandlungsgesetz

Umwandlungen im Rahmen des Umwandlungsgesetzes bieten eine interessante Chance, um Unternehmen neu zu strukturieren, da sie unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral erfolgen können. Durch umsichtige Planung besteht darüber hinaus ein erhebliches Steuersparpotential. So können angesammelte Verluste im Rahmen von Umwandlungen steuermindernd genutzt werden.



Zur Veranschaulichung möchten wir die Thematik anhand einer Verschmelzung erläutern:

Die ertragsstarke A-GmbH erzielt hohe Gewinne und muss dementsprechende Steuerzahlungen leisten. Die B-GmbH erzielt seit einigen Jahren Verluste und hat einen Verlustvortrag angesammelt.

Wird nun die ertragsstarke A-GmbH auf die verlusthaltige B-GmbH verschmolzen, kann die Steuerbelastung der A-GmbH durch die Verrechnung mit dem bestehenden Verlustvortrag der B-GmbH verringert werden. Zudem macht die Verschmelzung wirtschaftlich Sinn, um die Zahlungsfähigkeit der B-GmbH sicherzustellen. Essenziell ist in diesem Fall jedoch, dass der Verlustvortrag bei der aufnehmenden B-GmbH entstanden ist. Ein Verlustvortrag der übertragenden A-GmbH wäre nach der Verschmelzung nicht mehr nutzbar.

Allerdings bietet nicht nur die Verschmelzung Verlustverrechnungspotential. Ebenso denkbar sind andere Umwandlungsvorgänge oder die Schaffung einer Organisation mit einem verlusthaltigen Organträger. Darüber hinaus bietet der Zwischenwertansatz die Chance, Teile der stillen Reserven durch Verlustverrechnung steuerneutral aufzudecken. Ein weiterer positiver Effekt ist die Schaffung von neuem Abschreibungspotential.

Änderungen gesellschaftsrechtlicher Strukturen

Nicht selten besteht ein Unternehmen aus einer Vielzahl an Gesellschaften. Die komplizierten Beteiligungsstrukturen sind oftmals nur durch zusammenfassende Organigramme zu überblicken. Erfolgen z.B. im Rahmen einer Neu-/ oder Umstrukturierung Anteilsveräußerungen an Kapitalgesellschaften, ist zu beachten, dass Verlustverrechnungsmöglichkeiten verloren gehen können. Insbesondere wenn dieselbe Person oder Personengruppe innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft erwirbt, ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Verluste die geringer sind als die steuerpflichtigen stillen Reserven des Unternehmens bleiben in jedem Fall verrechenbar (sog. Stille-Reserven-Klausel). Um wirtschaftlich sinnvolle Veräußerungsvorgänge nicht abzustrafen, gibt es gesetzlich normierte Ausnahmen.

Ausnahme 1: Fortführungsgebundener Verlustvortrag

Hat sich der Unternehmenszweck seit Gründung der Gesellschaft oder zumindest innerhalb der letzten drei Veranlagungszeiträume nicht verändert, können Verluste auf Antrag weiterhin verrechnet werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Verlustverrechnung ausscheidet, wenn sich der Unternehmenszweck ändert.

In diesem Zusammenhang sind vor allem Start-ups zu nennen. In der Anlaufzeit eines Unternehmens werden nicht selten Verluste über mehrere Jahre erwirtschaftet. Da Start-ups ihr Kapital häufig über mehrere Finanzierungsrunden generieren, besteht oftmals eine hohe Wechselrate der Anteilsinhaber. Um die Anlaufverluste auch in der Zukunft steuerentlastend nutzen zu können, kann daher im Einzelfall ein Antrag notwendig sein.

Ausnahme 2: Sanierungsklausel

Erfolgt der Unternehmenskauf zu Sanierungszwecken, z.B. um die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft sicherer oder aber wiederherzustellen und werden die bisherigen Betriebsstrukturen erhalten, besteht auch zukünftig eine Verlustverrechnungsmöglichkeit. Die Ausnahme wurde geschaffen, da ein Interesse an der Genesung angeschlagener Unternehmen besteht.

Ausnahme 3: Konzernklausel

Innerhalb eines Konzerns laufen die Beteiligungsstrukturen häufig bei einer Person/Gesellschaft zusammen, so dass innerhalb des Konzerns einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Bei Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern besteht daher keine Gefahr eines Identitätsverlusts. Verlustverrechnungsmöglichkeiten bleiben somit grundsätzlich bestehen. Entsprechende Voraussetzungen sind jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Sanierungserträge

Neben den genannten Verlustverrechnungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten ist die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen als Hilfestellung für in finanzielle Schieflage geratene Unternehmen gedacht.

Ein Sanierungsertrag entsteht z.B. durch Forderungsverzicht eines Gläubigers. Als bilanzielle Folge ist die erfasste Verbindlichkeit gewinnerhöhend aufzulösen. Durch die Freistellung wird eine zusätzliche Steuerbelastung trotz fehlender liquider Mittel vermieden.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, sind jedoch einige Voraussetzungen nachzuweisen. Beispielhaft zu nennen sind die Sanierungsbedürftigkeit im Zeitpunkt des Schuldenerlasses und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die im Einzelfall nachzuweisen sind.

Zudem ergeben sich weitere Rechtsfolgen, z.B. in Form der Verpflichtung zur Inanspruchnahme gewinnmindernder Wahlrechte. Die Steuerbefreiung ist sowohl auf Einzelunternehmen als auch auf Kapitalgesellschaften anzuwenden und mittlerweile mit eigener Vorschrift im Gewerbesteuer-gesetz enthalten. ●



Hanf & Erdmann GmbH & Co. KG

Fünf in Fünf – gelungene Restrukturierung

Zum guten Ton eines Restrukturierungskonzeptes gehören ein griffiger Name oder eine eingängige Bezeichnung. Diese darf durchaus Anspruch und Selbstvertrauen verkörpern. Das war auch notwendig, als Andreas Erdmann, geschäftsführender Gesellschafter, und Christoph Jakob, Restrukturierungsexperte und Partner bei Jakob & Sozien, beim damals größten Kunden vorsprachen.

Schließlich sollte Vertrauen aufgebaut und eine Verdoppelung der Aufträge binnen kurzer Zeit erreicht werden – für ein Unternehmen, das in 2018 in erheblichen Turbulenzen war. Doch von Beginn an: Im Jahr 2018 war die damalige Hanf & Erdmann GbR durch erhebliche Umsatzrückgänge, Uneinigkeiten im Gesellschafterkreis und fehlende Zukunftsvision in schwierigem Fahrwasser. Die Restrukturierung musste finanzwirtschaftlich, gesellschaftsrechtlich, leistungswirtschaftlich und strategisch ansetzen – sehr viele Themen, denen sich Geschäftsleitung und Christoph Jakob und sein Team anzunehmen hatten.

Gesellschaftsrechtlich wurde die GbR in eine GmbH & Co. KG weiterentwickelt, womit eine Bereinigung im Gesellschafterkreis ebenso gelang wie eine Eingrenzung der persönlichen Haftung.

Finanzwirtschaftlich konnte durch Sale and Lease Back sowie vor allem durch die Aufnahme von Investoren Luft geschaffen werden, um leistungswirtschaftlich zu optimieren. Bei Letzterem konnten neue Produkte entwickelt und der Maschinenpark mit modernsten Anlagen erneuert werden.



Die **Fertigungsprozesse** wurden auf Effizienz getrimmt, die Belegschaft intensiv geschult und zum Mitmachen ermuntert.

Strategisch wurde die goldrichtige Entscheidung erarbeitet, sich künftig noch gezielter als Speziallieferant der Rüstungsindustrie zu positionieren. Diese Repositionierung wurde in der Folge konsequent umgesetzt. Die Fertigung wurde hinsichtlich Stückzahl, Technologie und Know-how neu aufgesetzt. Im Ergebnis konnte daher der ursprünglich schon ehrgeizige Plan, den Umsatz binnen 5 Jahren auf 5 Mio. € mehr als zu verdoppeln („Fünf in Fünf“), übertroffen werden.

Rückblickend sagt Andreas Erdmann: „Ohne die Rücken- deckung meiner wunderbaren Frau, unserer Belegschaft und der super Leistung von Herrn Jakob und seinem Team würde es Hanf & Erdmann heute nicht mehr geben. Wir sind stärker als je zuvor und haben noch viel vor.“

Dazu Christoph Jakob: „Wir haben intensiv mit allen Beteiligten Vertrauen aufgebaut, konnten Investoren begeistern und mit einer überzeugenden Strategie Hanf & Erdmann neu positionieren. Das war ein Musterfall für eine gelungene Restrukturierung in der gesamten Breite.“ ●



Expertise für Sanierung und Restrukturierung

Steuerberater Christoph Jakob ist Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) und leitet den Bereich Sanierung/Restrukturierung bei Jakob & Sozien.



E-Rechnungspflicht ab 2025

Modernisierungsschub oder Bürokratiemonster?

Im Dezember 2022 brachte die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag mit dem Titel „VAT in the Digital Age“ (kurz ViDA) ein. Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist es, das europäische Mehrwertsteuersystem zu modernisieren und für Unternehmen besser funktionsfähig sowie widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen. Hierbei soll zudem die Digitalisierung angenommen und gefördert werden. Diese Ziele sollen unter anderem durch die Einführung der sog. E-Rechnung erreicht werden.

In Deutschland wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der E-Rechnung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes eröffnet. Innerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens (noch nicht final beschlossen) wird geplant, dass ab dem 01.01.2025 grundsätzlich die Verpflichtung für alle Umsätze im nationalen B2B-Bereich (Unternehmer an Unternehmer) besteht, eine elektronische Rechnung auszustellen. Innerhalb einer Übergangsphase vom 01.01.2025 bis zum 01.01.2028 sind jedoch einige Ausnahmen insbesondere für kleine und mittleren Unternehmen von der E-Rechnung geplant.

Das E-Rechnungsverfahren im nationalen Bereich soll folgendermaßen funktionieren. Der leistende Unternehmer erstellt die E-Rechnung und übermittelt diese an die sog. E-Rechnungs-Plattform. Von dort aus wird die E-Rechnung weiter an den Leistungsempfänger übermittelt. Ein staatliches Meldeportal erhält zusätzlich von der E-Rechnungs-Plattform vorgeschriebene Meldedaten.

Ab dem 01.01.2028 besteht zudem für jedes Unternehmen die Verpflichtung, auch im innergemeinschaftlichen B2B-Bereich E-Rechnungen auszustellen.

Im innergemeinschaftlichen Meldeverfahren erfolgt die Übersendung der E-Rechnung direkt vom leistenden Unternehmer an den Rechnungsempfänger. Die Rechnungsstellung soll hierbei innerhalb von zwei Tagen nach Leistungserbringung erfolgen.

Innerhalb von ebenfalls zwei Tagen sollen anschließend die meldepflichtigen Daten der E-Rechnung an eine staat-

liche Stelle übermittelt werden. Diese Datenübertragung soll die aktuell noch zu erstellende Zusammenfassende Meldung (kurz ZM) ersetzen. Im Rahmen eines zentralen Datenabgleichs überprüfen die Mitgliedstaaten dann die übermittelten Daten.

Die Einführung der E-Rechnung wird die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen, um unter anderem Ihre internen IT-Prozesse in Zeiten des Fachkräftemangels umzustellen. Weiterhin ist vor dem Hintergrund der Cyber-Kriminalität die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten sicherzustellen.

Neben dem organisatorischen Aufwand, die E-Rechnung in den eigenen betrieblichen Ablauf zu integrieren, bringt die Einführung der E-Rechnung jedoch auch einige Chancen mit sich. Die E-Rechnung bietet zum einen die optimale Gelegenheit, das eigene Unternehmen weiter zu digitalisieren.

Weiterhin bieten die standardisierten Datensätze der E-Rechnungen die Chance, eine bessere und sicherere maschinelle Datenverarbeitung in den eigenen Unternehmensprozess einzuführen. Insbesondere Fehler durch fehlerhafte Texterkennung oder Tippfehler bei der Übertragung von Daten können hierdurch der Vergangenheit angehören.

Für die Finanzverwaltung entsteht durch die zeitnahe Übertragung der Meldedaten eine schnellere und tiefgreifendere Kontrollmöglichkeit der ausgeführten Umsätze sowie der Vorsteuern.

Aktuell sind diese Gesetzgebungsvorhaben noch nicht beschlossen und sind daher auch noch nicht final. Die Zukunft wird also zeigen, ob diese Änderungen pünktlich umgesetzt werden können und wie die genaue Umsetzung ablaufen soll. Hinsichtlich der sehr kurzen Ausstellungs- und Meldefristen wurde aus der Praxis schon einige Kritik geäußert. Nichtsdestotrotz lohnt es sich, sich unabhängig von der genauen Ausgestaltung des Verfahrens schon jetzt Gedanken über die Implementierung der E-Rechnung in das eigene Unternehmen zu machen. Denn eins ist sicher: Die E-Rechnung wird kommen. ●



Meistern Sie erfolgreich die digitale Transformation

Wohl jeder hat schon von der „digitalen Zukunft“ gehört. Dieser Begriff scheint einfach, ist aber wegen seiner Komplexität genauer zu betrachten, besonders wenn es um die Integration in Ihrem Unternehmen geht. Viele Unternehmer fragen sich, wie sie den Schritt in diese digitale Zukunft bewältigen können. Unser Team bei Jakob und Sozien hilft Ihnen, diese Herausforderung zu meistern – [kontaktieren Sie uns!](#)

Wir zeigen Ihnen maßgeschneiderte Wege in die digitale Zukunft. Mit unseren individuell angepassten Transformationsprozessen meistern wir gemeinsam den Schritt in die Digitalisierung – partnerschaftlich, engagiert und auf Augenhöhe. Bald werden Sie und Ihr Team den Mehrwert der Umstellung erkennen und Ihre Ressourcen effektiver nutzen.

Die Digitalisierung entlastet Ihre Arbeit und steigert die Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter. Sie schafft Transparenz für Entscheidungsträger. Mit nur wenigen Klicks erhalten Sie wichtige Unternehmensdaten und können schneller entscheiden. Die digitale Welt ist immer verfügbar. Ge-

schäftsprozesse sind rund um die Uhr darstellbar und abrufbar, was neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder sogar Steuerberatern eröffnet. Es gibt keine Grenzen für effizientere Arbeitsstrukturen.

Schützen Sie Ihr Unternehmen in Krisenzeiten, sei es durch Pandemien, Brände, Wasserschäden oder andere unvorhersehbare Ereignisse. Solche Situationen können Unternehmen wochen- oder monatelang lahmlegen oder sogar gefährden. Sichern Sie Ihre Daten digital, schaffen Sie nachhaltige Homeoffice-Möglichkeiten und bleiben Sie handlungsfähig. ●



Unser Angebot für Sie!

1. Wir kommen zu Ihnen und erstellen eine **Bestandsaufnahme**. Wir analysieren die Ist-Situation. Diese werden wir mit Ihnen gemeinsam optimieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie am Anfang des Unternehmertums stehen und mit der Digitalisierung starten möchten oder ob Sie schon in der digitalen Welt angekommen sind und Ihre Automatisierungsprozesse erweitern möchten.
2. Auf dieser Grundlage erstellen wir ein auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes **Anforderungsprofil**.
3. Wir stellen Ihnen eine **Auswahl von Softwarelösungen** zusammen und beraten Sie zu den jeweiligen Softwarelösungen in den folgenden Bereichen:

Rechnungswesen: DATEV Unternehmen online, GetMyInvoices, Finmatics, Lexoffice und sevDesk

Ausgabenmanagement mit digitalen Kreditkarten: Pleo, Pliant und Spendesk

Personalwirtschaft: DATEV Personal Arbeitgeber, HRworks, Personio, rexx systems

Rechnungsschreibung: Fastbill, easybill, Billomat, lexoffice, sevDesk

Reisekostenabrechnung: Circula, HRworks

Digitales Fahrtenbuch: Vimcar

Darüber hinaus gibt es noch viele weitere Softwarelösungen, die individuell für Ihre Bedürfnisse ausgewählt werden können.

4. Nachdem die Grundlagen und Ziele klar definiert sind, gehen wir gemeinsam in die Transformation und starten die **Testphase** und
5. **implementieren** die innovativen Wege in Ihren Geschäftsalltag.
6. **Unsere IT-Abteilung und das Team stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.**

Kommen Sie zum

1. Digital Services-sum up am 25. Januar 2024.

Sie erfahren, welche ersten Schritte Sie gehen können, um Ihre digitale Transformation zu beginnen.

Bitte melden Sie sich bis zum **17. Januar 2024** unter mail@jakob-sozien.de verbindlich an.

Investieren Sie jetzt in die Zukunft und Sie werden mit Erfolg belohnt.

1. Digital
Services-sum up

25. Januar 2024

Baunatal



Ladies only | März 2023

Mit Leib & Seele

Erfüllende Herausforderungen

Ärztin aus Leidenschaft –
Prof. Dr. Michaela Nathrath

„Ladies only“ bietet Unternehmerinnen und Führungsfrauen Inspiration sowie Raum für Austausch und Begegnung durch Berichte interessanter Frauen.

Im Mittelpunkt von „**Ladies only**“ 2023 stand **Prof. Dr. Michaela Nathrath**. Als leidenschaftliche Ärztin mit einem beeindruckenden Werdegang, der sie von München über London bis zur Leitung der Kinder-Onkologie am Klinikum Kassel führte, teilte sie ihre Erfahrungen und gab Einblick in ihr ehrenamtliches Engagement bei „Kleine Riesen Nordhessen“. Sie sprach offen über bedeutende Entscheidungen, Höhen und Tiefen sowie über die Herausforderungen und Chancen ihrer vielfältigen Aufgaben.

Gastgeberin Johanna Jakob und Moderatorin Jasmin Möser führten durch den gelungenen Abend, der mit angeregten Gesprächen und einem exquisiten Menü der Fliegenden Köche stimmungsvoll ausklang. ●







Music & Message Mit Mark Ehrenfried und Titus Lindl

Was haben Chopin, Mendelssohn-Bartholdy und das Thema Führung gemeinsam?

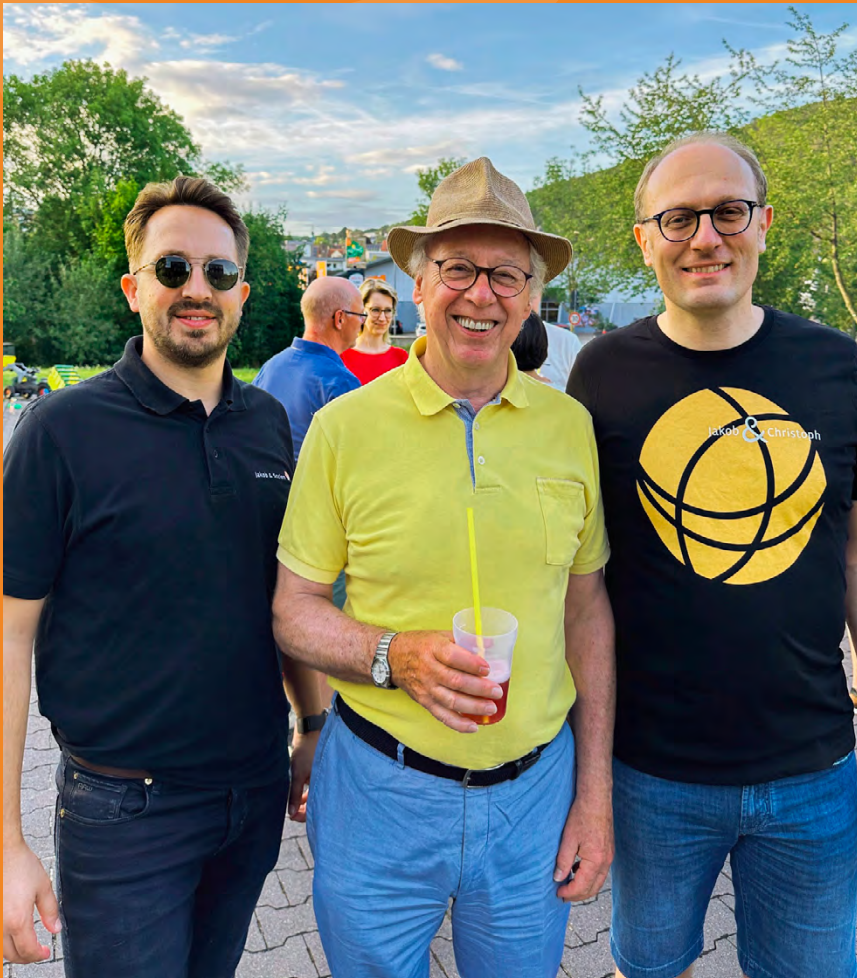
Mit unserer neuen Veranstaltungsreihe Music & Message wollen wir Musikgenuss mit anregenden Denkanstößen verbinden. Bei der ersten Veranstaltung im PostamD Kassel am 10. Februar 2023 begeisterte der bekannte Pianist Mark Ehrenfried mit einem Solo-Klavierkonzert. Von Chopin über Mendelssohn-Bartholdy und Schuman bis zu zwei eigenen Kompositionen aus seinem Album „Tomorrow“. Der Entrepreneur, Breakdancer und Pastor Titus Lindl ergänzte das musikalische Programm mit seinem Vortrag zum Thema „Führungsparadoxien“.





Sommerfest 2023

Gute Laune bei schönstem Wetter





Intensiver Austausch mit Vertretern unserer Partner weltweit



Jakob & Sozien auf EMEIA- und Global-Konferenz von Allinial Global

Im Rahmen unseres globalen Netzwerkes unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften von Allinial Global treffen wir regelmäßig andere Mitgliedsunternehmen aus aller Welt. Dieses Jahr kamen im Rahmen der Europa-Konferenz in Wien und der Globalen-Konferenz in Istanbul viele der 255 Mitglieds-

firmen aus über 100 Ländern weltweit zum gemeinsamen Austausch zusammen. Für uns sind diese Treffen ungemein wichtig, da wir so direkte Kontaktmöglichkeiten für unsere Mandanten herstellen und entsprechende gemeinsame Themen und Projekte planen können. ●





Hessischer Gründerpreis 2023

Jakob & Sozien unterstützt den Hessischen Gründerpreis im Rahmen einer Jury-Mitgliedschaft und eines Pitchtrainings für die teilnehmenden Start-ups. Dieses Jahr war Nils Ermeling, Partner unserer MIC Ventures, Teil der Jury der Vorauswahl in Darmstadt. Im Halbfinale und Finale nahm unser Partner und Wirtschaftsprüfer Philipp Hofmann an der Jurysitzung teil. Außerdem haben wir an unserem Standort Baunatal wieder ein Pitchtraining für alle Halbfinalisten aus der Region Nordhessen durchgeführt. ●



Gewinner 2023 in der Kategorie Zukunftsfähige Nachfolge:

Unser Mandant Daniel Peplau, L+S Trafo GmbH, Calden, der im Nachfolgeprozess von Christoph Jakob begleitet wurde.

Gastvorlesung an der Universität Kassel

Am 3. Juli 2023 haben unser Partner Philipp Hofmann und unser Associate Partner Jörn Kümmel wieder, wie in den Vorjahren, eine Gastvorlesung an der Uni Kassel gehalten.

Auf Einladung von Dr. Boris Lehnert aus dem Fachbereich Steuern & Finanzen standen im Rahmen der Gastvorlesung „Unternehmensbesteuerung“ verschiedene Themen auf der Agenda. Ergänzt wurde der Vortrag durch einen Überblick über das Berufsbild Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und natürlich auch eine Kanzleivorstellung von Jakob & Sozien.

Die fachliche Diskussion mit den anwesenden Bachelor-Studenten rundete die gelungene Veranstaltung ab. ●





Footsteps-Nachfolge-Festival in Kassel

Nichts belebt mehr, als sich zwei Tage mit Unternehmern auszutauschen und gemeinsam Erfahrungen zu teilen. Genau das hat das erste Footsteps-Nachfolge-Festival im Juni 2023 in Kassel in bester Art und Weise ermöglicht.

Ein sehr spannender Kreis an Teilnehmern und Referenten mit unterschiedlichsten unternehmerischen Geschäftsmodellen, aber einer Sache, die alle verbunden hat: die Nachfolge. Die Familie. Und das Familienunternehmen.

Christoph Jakob durfte als Mitglied der Jury besonders gelungene Nachfolgen mit auszeichnen. Zudem durften wir mit einem Workshop zum Thema „Steuerliche Gestaltung bei Unternehmensnachfolgen“ inhaltlich beitragen. Wir haben das erste Footsteps-Nachfolge-Festival sehr gerne als Partner und Sponsor unterstützt und freuen uns schon sehr auf die nächste Ausgabe. Als klassisches Familienunternehmen in zweiter Generation war es uns eine Freude und Ehre, beim ersten Mal dabei gewesen zu sein! ●



Jakob & Sozien 
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Wir sind Partner des
Mittelstandes und von
Familienunternehmen

Karrierechancen bieten

Jakob & Du auf Personalmessen

Unsere Präsenz auf den wichtigen Ausbildungs- und Studentenmessen der Region ist uns ein großes Anliegen. In diesem Jahr waren wir auf der meet@Uni-Kassel und den Azubi- & Studientagen in den Messehallen vertreten. Auch für das kommende Jahr planen wir, unsere Messeteilnahmen fortzusetzen. So bieten wir Interessierten die Möglichkeit, unser Angebot „Jakob & Du“ persönlich kennenzulernen. ●





Gelebter Teamgeist

Highlights unserer Team-Events

Unser Verwaltungsteam traf sich zum Deko-Workshop in Baunatal, das Fibu/Lohn-Team verbesserte seine Teamfähigkeiten im Schlösschen Schönfeld und Team-Jahresabschluss ging im Sauerland wandern. ●





Teamspirit und Tore Mit Sportsgeist in Aktion

Sportsgeist ist nicht nur einer unserer drei Markenkern, er wird bei uns auch aktiv gelebt. Das zeigt sich in unserer Teilnahme an verschiedenen sportlichen Events und Turnieren. In diesem Jahr traf sich unsere Fußballmannschaft regelmäßig zu Betriebskicks. Für das nächste Jahr ist bereits ein gemeinsames Ski-Event geplant, bei dem wir erneut Teamgeist und Sportsgeist unter Beweis stellen werden. ●



Jakob & Sozien



Kontinuität mit zusätzlicher Kompetenz

**Jakob & Sozien jetzt auch
in Großalmerode**

Fortführung der Steuerkanzlei Dieter Faßhauer

Jakob & Sozien setzt seit dem 1. Mai 2023 die Tradition der Steuerkanzlei Dieter Faßhauer aus Lohfelden-Großalmerode fort. Für die Mandanten bedeutet dies eine nahtlose Fortsetzung der gewohnten Dienstleistungen mit dem zusätzlichen Vorteil der erweiterten Expertise und Ressourcen von Jakob & Sozien.

Als etablierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit über 45 Jahren Erfahrung und einem Team von über 90 Experten hat Jakob & Sozien einen festen Platz in der Region Kassel, Nordhessen und darüber hinaus. Als Familienunternehmen in zweiter Generation, unterstützt durch ein Netzwerk von Partnern und Fachkräften, bietet Jakob & Sozien an seinen Standorten in Baunatal, Kassel, Großalmerode und Berlin ein breites Spektrum an Beratungsleistungen für Unternehmen und Privatpersonen. Mit der Integration des Standorts Lohfelden in Großalmerode stärkt Jakob & Sozien seine Präsenz und Leistungsfähigkeit. ●



Dieter Faßhauer

Steuerberater, Rechtsbeistand, vereidigter Buchprüfer

„Ich freue mich über die geglückte Verbindung. Die Eingliederung meiner Kanzlei in Jakob & Sozien ermöglicht die vertrauensvolle Fortführung der Mandantenbetreuung, die mir besonders am Herzen liegt. Gleichzeitig bieten sich für die Mitarbeiter bei Jakob & Sozien sichere und vielversprechende Perspektiven. Diese Verbindung stärkt die Kompetenz und unsere Position in Nordhessen zum Vorteil aller Beteiligten.“ Dieter Faßhauer



Neuer Associate Partner 2023

Jörn Kümmel

Aufgrund seiner hervorragenden Leistungen für unsere Mandanten und unser Unternehmen wurde der Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht Jörn Kümmel in die Partnerschaft von Jakob & Sozien als Associate Partner aufgenommen. ●

Neue Kollegen bei Jakob & Sozien in 2023

Willkommen im Team!

Annalena Emmeluth

Steuerberaterin



Seit 2023 ergänzt Annalena Emmeluth das Team von Jakob & Sozien und bringt dabei neben ihrer Expertise als Steuerberaterin auch die langjährige Erfahrung aus ihren Tätigkeiten sowohl in der hessischen Finanzverwaltung als auch bei einer mittelständisch geprägten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit.

Annalena Emmeluth berät mit viel Leidenschaft mittelständische Mandanten und Privatpersonen, hat aber auch einen persönlichen Schwerpunkt bei der Beratung in Erbschafts- und Nachfolgefragestellungen. ●



Neue Mitarbeiter 2023



Ulrike Arend



Marcel Bangert



Niels Forster



Patricia Grebing



Jennifer Sander



Tina Stobbe

Ohne Foto: Rebecka Harbich und Elena Fleimann

Erfolgreich bestanden



Tim Schneider > **Steuerberater**

Tim Schneider ist seit Anfang 2023 Steuerberater, nachdem er die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.



Svenja Kiel > **Bilanzbuchhalterin**



Maria Magdalena Meyer > **Duales Studium Bachelor of Law (LL.M.)**



Chiara Trombello > **Bilanzbuchhalterin**



Ausbildung begonnen

Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und zur Kauffrau für Büromanagement



Enisa Hasanovic



Arsenij Kasakov



Acelya Toktas

Ausbildung erfolgreich bestanden

Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten bestanden



Kim-Fabienne Weerts

Miguel Cocca Ferreira

Übrigens:

Wir suchen weiterhin Menschen, die zu uns passen:

Die brennen, für das, was sie tun, mit Sportsgeist im Herzen. Deren Leidenschaft im Kopf persönlichen Freiraum braucht. Die als Teil unseres Familienunternehmens über sich hinauswachsen wollen. Und denen Zusammenhalt auf Augenhöhe genauso wichtig ist wie uns.

Dann wird aus Jakob & Sozien

Jakob & Du

Gleich informieren und direkt bewerben:

karriere.jakob-sozien.de



Jakob & Sozien



Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Wilhelmshöher Str. 1
34225 Baunatal

Wilhelmshöher Allee 259
34131 Kassel

Kasseler Str. 53
37247 Großalmerode

Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Tel. +49 (0)5 61 – 94 93 60
www.jakob-sozien.de